

Schaf- und Ziegenprämie Bayern

Die traditionelle Schaf- und Ziegenhaltung auf der Weide ist besonders tierwohlgerecht und trägt zur Schönheit Bayerns und zur Artenvielfalt bei. Es ist erklärtes Ziel des Freistaates Bayern, diesen Betriebszweig der Landwirtschaft zu erhalten. Deshalb wird für die Weidehaltung von Schafen und Ziegen eine einzeltierbezogene, aus Landesmitteln finanzierte Prämie in Höhe von 30 € pro Jahr gewährt.

Die Richtlinie zur Förderung der Schaf- und Ziegenhaltung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten finden Sie hier:

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2020/417/baymbi-2020-417.pdf>

Im Folgenden wollen wir ihnen in Form von Frage und Antwort einen kleinen Leitfaden zur Förderung an die Hand geben.

Wer ist antragsberechtigt?

Die Förderung beantragen kann jeder Schaf- und Ziegenhalter/Betrieb mit Weidehaltung und Betriebssitz in Bayern.

Antragsberechtigt sind Betriebe mit mindestens 20 Schafen und/oder Ziegen, die zum Stichtag 1. Januar mindestens 10 Monate alt waren.

Jeder Antragsteller benötigt zur Antragstellung eine 10-stellige Betriebsnummer.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Betriebe, die **im Vorjahr** in Summe mehr als 100.000,00 EUR Direktzahlungen und Zahlungen aus Agrarumweltmaßnahmen erhalten haben (die Ausgleichszulage ist hiervon abzuziehen).

Wie wird gefördert?

Gefördert wird die Weidehaltung von Schafen und Ziegen **mit 30 EUR pro Tier und Jahr** als De-minimis-Beihilfe Agrar. Der Höchstbetrag der De-minimis-Beihilfe Agrar darf 20.000,00 EUR in drei Jahren nicht überschreiten. Bitte achten Sie auch darauf, ob Ihr Betrieb in den letzten beiden Jahren andere De-minimis Beihilfen beantragt hat. In diesem Fall müssen Sie in der online-Antragstellung die entsprechende Tabelle ausfüllen. Die Angaben zum Ausfüllen der Tabelle finden Sie auf Ihren De-minimis-Bescheinigungen, die Ihnen mit dem Förderbescheid der sonstigen beantragten De-minimis-Beihilfen zugesandt wurden. Werden im ersten Förderjahr - 2020 - von einem Betrieb schon die vollen 20.000,00 EUR (förderfähiger Weidetierbestand von 666 Tieren) beantragt, können keine weiteren Anträge für die Förderjahre 2021 und 2022 nach der derzeitigen De-minimis-Beihilferegelung für Agrar beantragt werden.

Bei einer Antragstellung von 222 Tieren jährlich für die Jahre 2020/21 und 2022 kann jedes Jahr die Fördersumme von 6.660 EUR beantragt werden.

Welche Tiere werden gefördert?

Förderfähig sind alle Tiere, die bei der Stichtagsmeldung zum 01.01. eines Jahres und in diesem Jahr zum 1.1.2020 in den Kategorien „10 bis 19 Monate“ und „ab 19 Monaten“ in der HIT Datenbank gemeldet sind. Für die Antragsstellung ist die Tierzahl während des Haltungszeitraumes maßgeblich, die beantragte Tierzahl muss jederzeit im Haltungszeitraum im Betrieb vorhanden sein.

Die beantragte Tierzahl darf nicht höher sein als die zum 01.01. gemeldete Zahl und muss über 20 liegen.

Welche Haltungform wird gefördert?

Gefördert werden nur Schafe und Ziegen, die im Haltungszeitraum Zugang zu beweidbarem Grünland haben. Pro beantragtes Schaf/ beantragter Ziege sind **1000 qm beweidbares Grünland** nachzuweisen. Tiere, die aus Tierschutzgründen im Einzelfall kurzfristig im Laufe des Haltungszeitraums in den Stall verbracht werden müssen, zum Beispiel bei Erkrankung oder Ablammung, müssen unverzüglich nach der Genesung oder dem Ablammen wieder Zugang zur Weide erhalten.

Was ist „beweidbares Grünland“ und wie führe ich einen korrekten Nachweis?

Grundsätzlich sind alle Grünlandflächen anzuerkennen, auf denen Schafe und Ziegen zeitweise weiden oder weiden können. Vereinbarungen zur Nutzungsüberlassung, Gestattungsverträge o.ä. müssen schriftlich vorliegen. Wichtig ist, dass nur ein Betrieb die Fläche als beweidbares Grünland im Förderzeitraum nutzt.

Ein Zugang zu einer Weidefläche muss jederzeit im Haltungszeitraum gegeben sein.

Anerkennungsfähige Nutzungscodes aus dem Mehrfachantrag:

Dauergrünland: alle (451 bis 455, 458 und 460)

ÖVF: Klee, Klee gras, Luzernegras und Gemische, Ackergras (421 bis 425)

Wechselgrünland 428

Grünlandsaat – Wiesen, Mähweiden, Weiden 441 bis 443

Sonstige Futterpflanze 429

Grünbrache im ökologischen Landbau (Hauptfutterfläche) 941

Ackerstreifen an Waldrändern, Pufferstreifen und Feldrand auf Dauergrünland (ÖVF) 054 und 057:
Achtung! Pufferstreifen muss unterscheidbar zur anderen Fläche sein

Bei stillgelegten Dauergrünlandflächen nach FELEG (546) und Dauergrünland aus der Erzeugung genommen (592) muss vorher eine Meldung ans AELF erfolgt sein und eine Umcodierung stattgefunden haben!

nicht anererkennungsfähig sind:

Stillgelegte Dauergrünlandflächen i. R. von AUM 567 (ist nur für VNP-Flächen vorgesehen)

Brachliegende Flächen (ÖVF) 062

Naturschutzflächen (keine landwirtschaftliche Verwertung) 958

Dauerkulturen (keine Unternutzung erlaubt)

Anerkennungsfähig sind auch PV-Anlagen, Solarparks, Ausgleichsflächen und andere außerlandwirtschaftliche Flächen

In welchem Haltungszeitraum müssen die Tiere gehalten werden?

Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Betrieb die Tiere für das Antragsjahr 2020 ab 01. September bis einschließlich 30. September zu halten. Im Jahr 2021 und fortfolgende beginnt der Haltungszeitraum am 15. Mai und endet am 30. September. Das bedeutet: Die beantragten Tiere müssen sich im Falle einer Kontrolle auf dem Betrieb befinden. Bei Pensionshaltung wie dem Almbetrieb oder wenn Schäfer Schafe und Ziegen an fremde Betriebe zur Sommerweide geben, sind Nachweise zum Verbleib der Tiere zu führen und bei einer Kontrolle vorzulegen, z.B. das Begleitpapier.

Tiere, die im Haltungszeitraum aus dem Bestand ausscheiden, können durch andere Tiere, die zum Stichtag 1. Januar des Förderjahres mindestens 10 Monate alt waren, im Bestandsregister geführt sind ersetzt werden, soweit für diese Tiere noch keine Förderung beantragt wurde. Änderungen der

beantragten Tierzahlen sind unverzüglich zu melden. Wir empfehlen deshalb aus der Praxis, nicht die volle Beantragung der gesamten Tiere, um bei einem Ausfall diese durch andere ersetzen zu können.

Wie muss der Antrag gestellt werden?

Der **Förderantrag** ist bis zum **31. August 2020** auf dem zentralen Serviceportal iBALIS des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mittels der vom zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bewilligungsbehörde) zugeteilten Betriebsnummer und der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) zu stellen. Ab dem Jahr 2021 ist der Förderantrag bis zum 15. Mai zu stellen!

Wenn sie ihre Tiermeldungen bisher schon in der Hi-Tierdatenbank elektronisch vorgenommen haben, können sie sich mit diesen Zugangsdaten auch für die Schaf- und Ziegenprämie einloggen.

Betrieben, die bisher keinen Zugang für iBALIS haben, wird empfohlen, sich unverzüglich beim zuständigen Landwirtschaftsamt zu melden.

Die Antragsstellung für die Schaf- und Ziegenprämie in iBALIS wird nach Freigabe durch das Landwirtschaftsministerium voraussichtlich in den ersten beiden Augustwochen möglich sein. Bitte überprüfen Sie regelmäßig, ob eine Freischaltung der Antragsstellung erfolgt ist.

WICHTIG! Ein Antrag auf Auszahlung muss zusätzlich ab 01.10.2020 bis spätestens **15.11.2020** online gestellt werden. Der Antrag auf Auszahlung wird erst ab dem 01.10.2020 in iBALIS freigeschaltet.

Bitte beachten sie diese beiden Fristen!

Da sich bis zur Veröffentlichung noch Änderungen ergeben können, können wir keine Gewähr auf Vollständigkeit geben.

Ich züchte eine gefährdete Rasse und erhalte dafür eine Förderung pro Zuchttier. Kann ich dennoch die Schaf/Ziegenprämie beantragen?

Ja, die Förderung für gefährdete Nutztierassen gleicht Einkommensverluste aus, die durch Minderertrag (geringere Leistung bei gefährdeten heimischen Nutztierassen) verursacht werden, und erfüllt einen anderen Zweck. Eine Mehrfachförderung ist insoweit nicht gegeben.

Es wird dringend empfohlen, sich vor Antragstellung das aktuell gültige Merkblatt einzusehen und gewissenhaft durchzulesen.

Förderwegweiser: www.stmelf.bayern.de/forderwegweiser (Unter Sonstiges)

Bei Fragen wenden sie sich bitte auch an das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Bitte stellen sie alle Anträge frühzeitig, um bei Problemen noch handlungsfähig zu sein. Nach Auskunft verschiedener Testbetriebe, ist der online-Antrag einfach und verständlich. Bitte denken Sie daran, dass alle relevanten Unterlagen bei einer Vor-Ort-Kontrolle verfügbar sein müssen und mindestens fünf Jahre ab Auszahlung aufbewahrt werden müssen.

Wir hoffen, dass wir ihnen mit diesen Informationen behilflich sein konnten und würden uns freuen, wenn sehr viele unserer Schaf- und Ziegenbetriebe zum Wohle ihrer Tierhaltung von der Förderung profitieren können.

Martin Bartl